

Öffentliche Auflage

### **Lawinen- und Murgangschutz „Hilperschbach“**

Die Gemeinde Goms legt im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft das Auflageprojekt „Lawinen- und Murgangschutz Hilperschbach“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Goms, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 und das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG), während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Arbeiten umfassen insbesondere das Erstellen von Lawinendämmen, eines neuen Gerinnes für den „Hilperschbach“ sowie ein Entwässerungsbauwerk alte Kantonsstrasse.

Das Auflegedossier beinhaltet neben den Plänen einen Technischen Bericht sowie einen Landerwerbsplan mit der dazugehörigen Landerwerbsliste.

Gleichzeitig wird im Einverständnis mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, Kreis Oberwallis in Anwendung von Artikel 15 zum Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011, Artikel 8 der Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013 sowie von Artikel 23 der kantonalen Verordnung über den Natur und Heimatschutz vom 20. September 2000, das nachfolgende Rodungsdossier und das Gesuch zum Entfernen von Ufervegetation veröffentlicht:

Gesuchstellerin: Gemeinde Goms

Zweck: Lawinen- und Murgangschutz „Hilperschbach“

Standort: Hilperschbach (Koordinaten 659 100 / 144 300)

Flächen: definitive Rodung von 265 m<sup>2</sup> Wald, davon sind 265 m<sup>2</sup> gleichzeitig Ufervegetation, sowie 1'998 m<sup>2</sup> temporäre Rodung von Wald, davon sind 1'998 m<sup>2</sup> gleichzeitig Ufervegetation

Zusätzlich werden durch das vorliegenden Auflageprojekt die folgenden Spezialbewilligungen öffentlich aufgelegt:

- Gesuch für technische Eingriffe in ein Fischereigewässer in Anwendung von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991.
- Gesuch für Bauten und Anlagen in Gewässerschutzbereichen in Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991.

### **Festlegung des Gewässerraums des Hilperschbach**

Des Weiteren legt die Gemeinde Goms (im Einverständnis mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft) in Anwendung von Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), von Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und von Art. 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) das Auflegedossier „Gewässerraum des Hilperschbach“ öffentlich auf.

Die Pläne und Unterlagen der beiden vorerwähnten Auflegedossiers können während den ortsüblichen Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Goms eingesehen werden. Allfällige Anmerkungen und Einsprachen sind hinreichend begründet innert 30 Tagen ab Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich und (sofern gegen beide Dossiers Einsprachen erhoben wird) inhaltlich getrennt an die Gemeindeverwaltung zu richten.